



POLITISCHE GEMEINDE **MÄRSTETTEN**

Richtlinie für die Behandlung von Gesuchen über den Erwerb des Bürgerrechts

vom Gemeinderat beschlossen am:

11.11.2025

In Kraft gesetzt am:

01.01.2026

Hinweis zur Sprachform:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Rechtsgrundlage	<p>Art. 1 Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Einbürgerung sind in folgenden Gesetzen geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG, 141.0)• Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, 141.1)
Aufgabe / Zuständigkeit	<p>Art. 2 Der Gemeinderat ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p>
Ablauf des Verfahrens	<p>Art. 3 ¹Die Gemeinderatskanzlei erteilt allgemeine Auskünfte und erläutert die Voraussetzungen für eine Einbürgerung. ²Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts (ordentliche Einbürgerung) sind direkt beim Kanton einzureichen. Vorbehalten bleibt Art. 15. ³Gesuche um erleichterte Einbürgerung sind direkt beim Staatssekretariat für Migration (SEM) einzureichen. ³Über die beizulegenden Unterlagen geben die kantonalen Erlasse Auskunft.</p>
Vorprüfung	<p>Art. 4 ¹Der Gemeinderatskanzlei obliegen im Rahmen der Vorprüfung folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Kriterien wie Wohnsitzdauer und -fristen, Beachten der Rechtsordnung und Vorhandensein einer ausreichenden Existenzgrundlage;• Prüfung der Gesuchsdossiers auf Vollständigkeit;• Beschaffung von weiteren Informationen. <p>²Zusätzlich zu den vom Kanton geforderten Voraussetzungen muss die gesuchstellende Person ein Grundwissen über Geografie, das politische System, die Geschichte der Schweiz und die Rechte und Pflichten der Bürger und deren Anwendung im täglichen Leben nachweisen. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn die gesuchstellende Person</p> <ul style="list-style-type: none">• die obligatorische Schule (ab 4. Klasse) in der Schweiz besucht hat, oder• ein Attest des vom Gewerblichen Bildungszentrum Weinfelden angebotenen Kurses «Die Schweiz kennen und verstehen» oder ein gleichwertiges, der Einbürgerung dienendes Attest vorweist, welches nicht älter als sechs Monate ist. <p>Das Einbürgerungsverfahren wird erst weitergeführt, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gemeinde bezahlt keine Beiträge an Kurs- und Prüfungskosten.</p>
Einbürgerungsgespräch mit Ausschuss des Gemeinderates	<p>Art. 5 ¹Sobald die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt sind, führt ein Ausschuss des Gemeinderates ein Gespräch mit allen im Gesuch eingeschlossenen Personen. ²Der Ausschuss des Gemeinderates besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates und der Gemeindeschreiberin.</p>

³Für das Einbürgerungsgespräch wird ein standardisierter Fragebogen verwendet. Bei Bedarf kann dieser ergänzt werden.

⁴Einbürgerungsgespräche werden in Schweizerdeutsch geführt.

⁵Das Gespräch wird protokolliert.

⁶Im Anschluss an das Gespräch wird dem Gemeinderat die Annahme oder die Ablehnung des Gesuchs um Einbürgerung beantragt.

⁷Ein Gesuch wird dem Gemeinderat zur Annahme beantragt, wenn die Wohnsitzdauer nach den kantonalen Rechtsgrundlagen und die Voraussetzungen nach Art. 7 – 11 erfüllt sind.

Art. 6

Entscheid Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob ein Gesuch um Einbürgerung angenommen oder abgelehnt wird.

Art. 7

Integration

¹Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Person:

- in die schweizerischen, kantonalen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den Verhältnissen und Lebensformen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist;
- in der Gemeinde gesellschaftliche Aktivitäten zeigt oder regelmässige Kontakte zur einheimischen Bevölkerung pflegt;
- über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt;
- die verfassungsmässigen Grundrechte akzeptiert.

²Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt, kann das Gesuch auf Antrag der gesuchstellenden Person während höchstens zwei Jahren sistiert werden, wenn sich die gesuchstellende Person die nötigen Kenntnisse aneignet. Andernfalls wird das Gesuch dem Gemeinderat zur Ablehnung beantragt.

Art. 8

Beachten der Rechtsordnung

Bei Erwachsenen gilt die Beachtung der Rechtsordnung als gegeben, wenn:

- keine Einträge im schweizerischen Strafregister vorhanden sind;
- kein Strafverfahren (im In- oder Ausland) hängig ist;

²Bei Jugendlichen gilt die Beachtung der Rechtsordnung als gegeben, wenn:

- sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuches nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind;
- sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind;
- kein Strafverfahren hängig ist.

³Im Falle einer Verurteilung zu einer geschlossenen Unterbringung oder einem unbedingten Freiheitsentzug beginnt der Fristenlauf nach Ziffer 2 mit der Entlassung, in den übrigen Fällen mit der Verurteilung.

⁴Übertretungen sind in der Regel für den Entscheid nicht relevant.

Art. 9

Ausreichende Existenzgrundlage

¹Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn:

- die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind;

- die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren vor Einreichen des Einbürgerungsgesuches sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat;
- die gesuchstellende Person bezogene Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz zurückbezahlt hat;
- das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre vor Einreichen des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge ausweist von:
 1. Verlustscheinen;
 2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien.
- Keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind.

²Als Rechtsansprüche gegenüber Dritten gemäss Abs. 1 gelten insbesondere Ansprüche auf:

1. Leistungen der Sozialversicherungen;
2. Unterhaltsleistungen gemäss ZGB;
3. Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung.

Sprachkenntnisse

Art. 10

¹Die gesuchstellende Person muss über genügende Deutschkenntnisse verfügen, um alle anlässlich des Einbürgerungsgesprächs gestellten Fragen zu verstehen und beantworten zu können.

²Die Deutschkenntnisse gelten als genügend, wenn die gesuchstellende Person über einen Sprachnachweis auf dem Niveau B2 im mündlichen und B1 im schriftlichen Bereich verfügt. Kein Sprachnachweis ist erforderlich, wenn die Person mindestens fünf Jahre obligatorischen Schulunterricht in deutscher Sprache besucht oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat.

³Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt, kann das Gesuch auf Antrag der gesuchstellenden Person während höchstens zwei Jahren sistiert werden, wenn die gesuchstellende Person einen Sprachkurs besucht und die Sprachprüfung besteht. Andernfalls wird das Gesuch dem Gemeinderat zur Ablehnung beantragt.

Ausnahmen für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Art. 11

Kann eine gesuchstellende Person die Kriterien der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Krankheit nicht erfüllen, ist dieser Situation angemessen Rechnung zu tragen.

Entscheide

Art. 12

¹Die Entscheide des Gemeinderats sind, sobald sie rechtskräftig sind, dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitzuteilen.

²Positive Entscheide werden ohne Begründung ausgefertigt.

³Ablehnende Entscheide werden mit Begründung ausgefertigt.

Einbürgerung von Schweizer Bürgern

Art. 13

¹In der Gemeinde Märstetten wohnhafte Schweizer Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Gemeinde Märstetten bewerben, reichen beim Gemeinderat ein schriftliches Aufnahmegesuch mit den dazugehörigen Unterlagen ein.

²Das Auflageverfahren und der Entscheid durch den Gemeinderat erfolgen analog dem Einbürgerungsverfahren für ausländische Staatsangehörige.

Inkrafttreten

Art. 14

Diese Richtlinie wird an der Gemeinderatssitzung vom 11. November 2025 genehmigt und tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinderat Märstetten



Thomas Schärer, Gemeindepräsident



Flavia Schär, Gemeindegeschreiberin